

Lohnschein muß die Lohngruppe der auszuführenden Arbeit, die Fertigungsmenge und der Stückpreis im Geldfaktor angegeben sein. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, alle Arbeiten nach dem von der fachlich zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Maschinenbau herauszugebenden Normenkatalog zu normieren und im Leistungslohn ausführen zu lassen.

- e) Technisch begründete Arbeitsnormen für Arbeiten, die noch nicht im Normenkatalog erfaßt sind, werden nach den Anweisungen des Ministeriums für Maschinenbau ausgearbeitet. Technisch begründete Arbeitsnormen sind vom Betriebsleiter, nach einer eingehenden Erörterung mit der Belegschaft, zu bestätigen. Ihre Einführung ist der Belegschaft rechtzeitig bekanntzugeben. Die vom Betriebsleiter bestätigten technisch begründeten Arbeitsnormen gelten für das laufende Planjahr und sind drei Monate vor Ablauf des Planjahres daraufhin zu überprüfen, ob sie noch den produktionstechnischen Bedingungen des Betriebes entsprechen. Bei Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen darf die Höhe des Verdienstes nicht begrenzt werden.

Aus: *Rahmen-Kollektivvertrag für die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Betriebe für das Jahr 1951, abgeschlossen zwischen dem Ministerium für Maschinenbau und der IG Metall der Deutschen Demokratischen Republik, S. 15.*

DOKUMENT NR. 109

Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen sind die Erfahrungen der Aktivisten und besten Facharbeiter zu berücksichtigen und nach der wissenschaftlichen Arbeitsmethode des Ingenieurs Kowaljow und anderen wissenschaftlichen Erfahrungen der Stachanow-Arbeiter der Sowjetunion und der Volkdemokratien auszuwerten.

Aus: *Buna Betriebs-Kollektiv-Vertrag für das Planjahr 1951, Seite 35.*

Bezahlung bei Ausschuß

DOKUMENT NR. 110

Bei Nichterfüllung der bestätigten Arbeitsnormen durch Verschulden des Arbeiters wird nur das Arbeitsergebnis bezahlt.

Entspricht das Arbeitsergebnis durch das Verschulden des Arbeiters nicht den Gütevorschriften, so stellt die Gütekontrolle den Grad der Brauchbarkeit fest. In diesem Falle wird das Arbeitsergebnis nach dem Grad seiner Brauchbarkeit bezahlt.

Die Bezahlung erfolgt bei Ausschuß bzw. produktionsbedingter Brauchbarkeit innerhalb der Grenzen von 0,50 DM bis höchstens 90% des Stundensatzes des Zeit- bzw. Leistungsgrundlohnes.

Aus: *Buna Betriebs-Kollektiv-Vertrag für das Planjahr 1951 S. 35.*

Brigadier-Löhne

DOKUMENT NR. 111

b) Brigadiers von Arbeitsbrigaden, die nicht im Leistungslohn arbeiten können, erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit, wenn sie Terminaufträge durchführen, und diese fristgemäß und qualitativ einwandfrei erfüllt werden, einen Zuschlag von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe.

c) Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet: Leistungsgrundlohn der seiner Qualifikation entsprechenden Lohngruppe, multipliziert mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Normerfüllung seiner Brigade, dividiert durch hundert.

Arbeitet die Brigade nach bestätigten Arbeitsnormen, dann erhält der Brigadier außerdem bei mindestens 100% Normerfüllung seiner Brigade und qualitativ einwandfreier Arbeit einen Zuschlag in folgender Höhe:

Bei 100% durchschnittlicher Normerfüllung der Brigade 10% auf seinen Leistungsgrundlohn, bei 102% — einen Zuschlag von 11% und für je 2% Erfüllung weitere 1% Zuschlag, jedoch nur bis 25% Zuschlag.

Aus: *Chemische Werke Buna Betriebskollektiv Vertrag, Für das Planjahr 1951, S. 32*

DOKUMENT NR. 112

Brigadiere von Arbeitsbrigaden im Zeitlohn erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit im Falle der fristgemäßen Erfüllung der Termine und Aufträge einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe.

Der Verdienst der Brigadiere einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet:

Leistungsgrundlohn (der seiner Qualifikation entsprechenden Lohngruppe) multipliziert mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Normerfüllung seiner Brigade, dividiert durch 100. Außerdem erhält der Brigadier bei 100%iger durchschnittlicher Normerfüllung seiner Brigade und darüber hinaus einen besonderen Zuschlag.

Dieser wird wie folgt festgesetzt: Bei 100% durchschnittlicher Normerfüllung der Brigade 10% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn.

Bei 101—110% 15% Zuschlag
bei 111—120% 20% Zuschlag und
über 120% 25% Zuschlag

auf seinen Leistungsgrundlohn.

Aus: *Kollektiv-Vertrag der Thüringer Strickgarnfabrik Gera VVB Kammgarnspinnereien 1951, KS. 15/16.*

DOKUMENT NR. 113

2. Entlohnung der Brigadiere

Brigadiere von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe.

Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn arbeitenden Brigade wird wie folgt errechnet:

Leistungsgrundlohn der seiner Qualifikation entsprechenden Lohngruppe multipliziert mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Normerfüllung seiner Brigade dividiert durch 100. Außerdem erhält der Brigadier bei 100%iger und höherer Normerfüllung einen Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn und zwar: bei 100%iger Normerfüllung der Brigaden bis zu 10% Zuschlag

von 101—110%iger Normerfüllung bis zu 15% Zuschlag

von 111—120%iger Normerfüllung bis zu 20% Zuschlag

über 120% Normerfüllung bis zu 25% Zuschlag.

Die Zuschläge für den Brigadier werden bei Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen gezahlt, wenn zugleich mit der mengenmäßigen Normerfüllung auch die Qualitätsbestimmungen eingehalten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen werden sie bei Anwendung vorläufiger Arbeitsnormen gezahlt, wenn diese nach Prüfung vom Werksleiter bestätigt sind und nicht länger als drei Monate als vorläufige Arbeitsnormen bestehen.

Aus: *Betriebs-Kollektivvertrag des Braunkohlenwerkes Ammendorf VEB für das Planjahr 1951 S. 40*

DOKUMENT NR. 114

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Vom 25. Oktober 1951

...

VI.

Besonderer Schutz der werktätigen Frauen und Jugendlichen

A. Schutz der werktätigen Frauen

§ 20

(1) Die Beschäftigung von Frauen mit den in der Anlage 2 aufgeführten Arbeiten ist verboten oder nur dann gestattet, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb keine Gesundheitsgefährdung der Frau besteht.

(2) Auf Veranlassung des Betriebsleiters oder des Betriebsinhabers ist der Gesundheitszustand dieser Frauen während der Dauer ihrer Beschäftigung an solchen Arbeitsplätzen laufend ärztlich zu überwachen.

...

B. Schutz der Jugendlichen

§ 24

(1) Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren sowie von Jugendlichen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, ist verboten. (2) Die Arbeitsschutzinspektionen sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen (Anlage 3).

§ 25

(1) Zum Schutz der Jugendlichen ist ihre Beschäftigung mit den in der Anlage 4 aufgeführten Arbeiten verboten oder nur dann gestattet, wenn bei der zu verrichtenden Arbeit, der Produktionstechnik im Betrieb und der körperlichen Ent-